

TSV-SATZUNG

Gekürzter Auszug aus der Satzung vom 18.03.1995

§2

Der Verein dient vor allem der Pflege von Turnen, Sport, Gymnastik und Spiel als Mittel der körperlichen Ertüchtigung und der Gesundheitsvorsorge

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern

§7

Rechte der Mitglieder

a) Teilnahme am Sportbetrieb der Abteilungen unter Beachtung der von diesen verfassten Vorschriften und Zeitplänen

§8

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen und Ziele des Vereins zu fördern, sowie Satzung, Ordnungen und sonstige Bestimmungen des Vereins und seiner Fachverbände zu befolgen.
4. SPORTUNFÄLLE müssen unverzüglich von den Betroffenen dem Versicherungsbeauftragten des Vereins gemeldet werden.

§9

Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Hauptversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge

§10

Organe der Verwaltung

Der Verein wird verwaltet von der Hauptversammlung, den Abteilungen, der Jugendvollversammlung, dem Vereinsausschuss und dem Vorstand. Der Verein hat eine Geschäftsstelle.

§11

Die Hauptversammlung (HV) findet alljährlich spätestens im April statt. Sie ist oberstes Vereinsorgan. Anträge zur HV müssen eine Woche vor Abhaltung gestellt werden.

Abteilungen des TSV Riedlingen

Behindertensportgruppe	
Faustball	Prellballabteilung
Fußball	Schwimmabteilung
Fechtabteilung	Tischtennisabteilung
Fußballabteilung	Turnabteilung
Handballabteilung	TSV Skizunft
Leichtathletikabteilung	Tai-Chi-Chuan

TSV-BEITRAGSORDNUNG

§1

Die Beitragsordnung des TSV Riedlingen 1848 e.V. regelt alle Einzelheiten über Beitragshöhe, Beitragsstufen, Sozialkomponente und Entrichtungen des Jahresbeitrages der TSV – Mitglieder sowie evtl. Aufnahmegebühren für neue Mitglieder. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und auf deren Rückseite verkürzt abgedruckt.

§2

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung beschlossen und treten immer rückwirkend zum 01. Januar des betreffenden Jahres in Kraft. Die HV kann durch abweichenden Beschluß auch einen anderen Termin festsetzen.

§3

Beitragsgruppen und Beitragshöhe

- | | | |
|---|-------------------------------|---------|
| 1. Erwachsene Mitglieder | -Beitragsstufe „1V“ | € 60,00 |
| 2. Fördernde Mitglieder | -Beitragsstufe „1P“ | € 40,00 |
| 3. ermäßigter Beitrag für: | | |
| a) Kinder und Jugendliche | -Beitragsstufe „J bis 18“ | € 40,00 |
| b) für Studenten, Wehrdienstleistende und Auszubildende auf Antrag | - Beitragsstufe „A bis 22+ff“ | € 40,00 |
| c) für Rentner auf Antrag | - Beitragsstufe „A ab 65“ | € 40,00 |
| d) für Mitglieder, welche ausschließlich der Behindertensportgruppe angehören | - Beitragsstufe „B“ | € 25,00 |
| 4. Familienhöchstbeitrag für Eltern und Kinder bis 18 | - Beitragsstufe „F“ | € 90,00 |
| 5. Freier Beitrag auf Antrag | - Beitragsstufe „frei“ | € 0,00 |
| der Antrag muss vom Ausschuss und Vorstand bewilligt werden. | | |
| 6. Jugendliche Familienangehörige werden nach Erreichung des 18. Lebensjahres im folgenden Jahr als erwachsene Vollmitglieder eingestuft. Ein Antrag auf Beitragsermäßigung wegen Ausbildung oder Ähnlichem muss vor Beginn des Beitragsjahres bei der Vereinsverwaltung gestellt und vom Ausschuss genehmigt werden. Dies kann durch das Mitglied selbst oder die betreffende Abteilung geschehen. | | |
| 7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei | | |
| 8. In begründeten Fällen kann der Ausschuss auf Antrag sozial schwächer gestellten Mitgliedern eine Beitragsermäßigung oder einen Beitragserlass gewähren | | |

§4

Zahlungsweisen

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrag erfolgt per Bankeinzug zum 1. April eines Jahres
2. Rücklastschriftgebühren der Banken werden in Rechnung gestellt.

§5

Sonstiges

1. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Sportbundes (WLSB) enthalten.
2. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr wird bis zum 30. Juni der Jahresbeitrag in voller Höhe, ab dem 01. Juli in halber Höhe fällig
3. Der **Vereinsaustritt** ist nur zum **Jahresende** möglich. Die Kündigung muß schriftlich bei der **Vereinsverwaltung oder beim Kassenwart** bis spätestens **15. November des laufenden Jahres** erfolgen.
4. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch die EDV-Anlage. Die personengeschützten Daten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Das Mitglied erklärt mit dem Aufnahmeantrag sein Einverständnis dazu.
5. Sportinteressenten, welche eine Mitgliedschaft beabsichtigen können bis höchstens vier Wochen probeweise an den üblichen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupper-Teilnahme“ ist beitragsfrei; der Versicherungsschutz ist für vier Wochen gegeben.

§6

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Beschluss durch die Hauptversammlung des TSV Riedlingen vom 15.07.2011 ab 01.01.2012 in Kraft.

Riedlingen, den 15. Juli 2011
TSV, HV und Vorstand

TSV-Geschäftsstelle: Klaus Müller, Ahornweg 6, 88499 Riedlingen;
Postanschrift: Postfach 1333, 88493 Riedlingen
Tel.: 07371/2726 Fax 909847 E-Mail: geschaeftsstelle@tsv-riedlingen.de